



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

| | | |
|---|----------------------------------|--|
| Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____ | | Drucksachen-Nr.: 2016-21/0380 Status: öffentlich Datum: 09.02.2018 |
| Termin | Beratungsfolge: | |
| 21.02.2018 | Ausschuss für Umwelt und Planung | |

Bezeichnung:

Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Seit 2011 werden bestimmte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Jägerschaften und anderen Naturschutzverbänden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert. Die Förderung stammte ursprünglich aus den Einnahmen der Jagdsteuer. Obwohl Ende 2016 die Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme) abgeschafft wurde, fördert der Landkreis weiterhin Naturschutzmaßnahmen in Höhe von zurzeit 100.000 € pro Jahr. Die Förderkriterien sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in zwei Verwaltungshandreichungen geregelt (die allgemeine „Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln“ sowie die besondere zur „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“). Letztere ist als Anlage 1 beigefügt. Einer Änderung der bestehenden Handreichungen bedarf es meiner Ansicht nach zurzeit nicht.

2017 wurden insgesamt 95.269 € für verschiedene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen ausgegeben. Um welche Art von Maßnahmen es sich handelte und mit wieviel Geld diese gefördert wurden, kann der Anlage 2 entnommen werden. Für die einzelnen Arten von Maßnahmen werden entsprechend der Verwaltungshandreichung in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und den Kreisnaturschutzbeauftragten jeweils allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils zu regeln.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 08.11.2017 hatte die SPD-Kreistagsfraktion einen Antrag gestellt, für die ökologische Aufwertung von Wegeseitenrändern 50.000 € in den Haushaltsplan 2018 einzustellen. Da nicht genauer dargelegt wurde, für welche konkreten Maßnahmen dieses Geld verwendet werden soll, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, zunächst zu prüfen, ob durch das bestehende Förderprogramm z. B. auch Gemeinden bei der Pflanzung von Hecken finanziell unterstützt werden könnten.

In dem Steckbrief „Anlage von Hecken und Feldgehölzen“ ist geregelt, dass im Regelfall nur Privatpersonen eine Förderung erhalten. Handelt es sich aber um Maßnahmen, die z. B. im Rahmen des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ durchgeführt werden sollen, können auch Gemeinden finanziell unterstützt werden.

Weitere Biotopschutzmaßnahmen wie „Blühstreifen“ oder „Anlage von Säumen“ sind für die ökologische Aufwertung von Wegeseitenrändern nicht geeignet, da dort die Anlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen ist. Zudem sind beide Maßnahmen nur für Privatpersonen förderfähig.

Da für mehr Artenvielfalt an Wegeseitenrändern nicht unbedingt Hecken gepflanzt werden müssen, sondern es ausreicht, einen Wegeseitenrand nicht weiter zu bewirtschaften oder erst spät zu mähen, soll der Steckbrief „Anlage von Hecken und Feldgehölzen“ nicht zugunsten der Gemeinden geändert werden. Die natürliche Vegetation (z.B. Rainfarn, Beifuß, Schafgarbe, Knäuelgras) stellt sich bei Nichtnutzung oder später Mahd nach kurzer Zeit ganz von alleine ein.

Um die Gemeinden dennoch bei der Entwicklung von Wegeseitenrändern zu unterstützen, wurde ein neuer Steckbrief „Anlage von Wegeseitenstreifen“ entworfen. Demnach könnte auf Antrag die Beschaffung von Eichen-Spaltpfählen gefördert werden, um die Grenzen der Seitenränder vor Ort zu markieren und sie damit für die Flächenbewirtschafter der angrenzenden Flächen deutlich sichtbar zu machen. Nähere Einzelheiten können dem beigefügten Steckbrief (Anlage 3) entnommen werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)